

Geschäftsnummer:
2 Ss Rs 98/08
3 Ss Rs 98/08 - GenStA Koblenz
2030 Js 35598/08 - 3 OWi - StA Koblenz



**OBERLANDESGERICHT
KOBLENZ
BESCHLUSS**

In der Bußgeldsache

g e g e n

[REDACTED]

geboren am [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

- Verteidiger: Rechtsanwalt [REDACTED]

w e g e n Verstoßes gegen § 22 StVO (Ladungssicherheit)

hier: Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

hat der 2. Strafsenat - Senat für Bußgeldsachen - des Oberlandesgerichts Koblenz
durch den Richter am Oberlandesgericht Mille als Einzelrichter

am 14. Oktober 2008

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Betroffenen, seine Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Mayen vom 29. Juli 2008 zuzulassen, wird als unbegründet verworfen. Die Nachprüfung des Urteils ist zur Fortbildung des sachlichen Rechts nicht geboten (§ 80 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 und 3 OWiG).

Welche Anforderungen an die Ladungssicherheit zu stellen sind, ist in der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Koblenz geklärt (vgl. OLG Koblenz VRS 82, 53 ff.; Senat, Beschluss vom 15. Mai 2007 – 2 Ss 132/07 –). Nach der Vorstellung des Verordnungsgebers setzt eine sachgerechte Sicherung der Ladung ihr Verstauen nach den in der Praxis anerkannten Regeln des Speditions- und Fuhrbetriebes voraus (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl., § 22 StVO Rdnr.13). Die gegenwärtig anerkannten technischen Beladungsregeln sind in der VDI-Richtlinie 2700 "Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen" dargestellt; sie ist deshalb allgemein zu beachten (vgl. Senat a.a.O.). Bei dem Einsatz von Zurrgurten ist die DIN EN 12195 Teil 1 zu berücksichtigen. Aus der danach zu errechnenden Vorspannkraft ergibt sich, wie viele Zurrgurte zur sicheren Ladung erforderlich sind. Hieraus ergibt sich zugleich, welche Anforderungen an die Urteilsgründe zu stellen sind. Dass die Urteilsgründe im vorliegenden Einzelfall diesen Anforderungen nicht gerecht werden, rechtfertigt die Zulassung die Rechtsbeschwerde nicht.

Die Rechtsbeschwerde gilt damit als zurückgenommen (§ 80 Abs. 4 Satz 4 OWiG).

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens fallen dem Betroffenen zur Last (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Mille
